



116/29

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Juli 1986

Kanton des
Amt für Raumplanung
E - 7. JULI 1986
Bi → nPL → dn.
Nr. 1972

⇒ früher

**EG Metzerlen: Zonen- und Gestaltungsplan Käppeli mit
Sonderbauvorschriften. Genehmigung.
Behandlung der Beschwerden**

Der Gemeinderat Metzerlen unterbreitet dem Regierungsrat als Ergänzung der mit RRB Nr. 3814 vom 10. Dezember 1985 genehmigten Ortsplanung den Zonen- und Gestaltungsplan Käppeli mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung. Das fragliche Areal war im genannten Beschluss von der Genehmigung ausgenommen worden und ist nun von der Gemeinde im formell richtig durchgeführten Nutzungsplanverfahren einer Gewerbezone mit vorbestimmter Nutzung und mit Sonderbauvorschriften zugewiesen worden. Gegen diese Planung und den entsprechend abweisenden Gemeinderatsentscheid vom 6. Dezember 1985 erhoben beim Regierungsrat legitimiert und rechtzeitig Beschwerde:

1. Marcel Hess, Metzerlenstr. 15, Mariastein
2. Hannelore Müller, Käppeliweg 8-10, Mariastein
3. Hans-Peter Rebeschini, Käppeliweg 4, Mariastein
4. Werner Mischler, Käppeliweg 2, Mariastein

alle vertreten durch Advokat Dr. G.A. Schlager,
Aeschenvorstadt 37, 4010 Basel

In der Folge fand am 12. März 1986 in Anwesenheit der Parteien ein Augenschein mit Parteiverhandlung statt, an welcher sich eine mögliche Kompromisslösung abzeichnete. Die darauf folgenden mündlichen und schriftlichen Verhandlungen zwischen der vom Gestaltungsplan erfassten Grundeigentümerin HAKAMA AG, Metzlerlen, vertreten durch Fürsprecher Dr. Max Flückiger, Solothurn, und den Beschwerdeführern führten zu folgendem Vergleich:

1. Die Beschwerdeführer ziehen die Beschwerde vom 19. Dezember 1985 zurück.
2. Die Sonderbauvorschriften zu dem vom Gemeinderat am 6. Dezember 1985 verabschiedeten Gestaltungsplan werden wie folgt ergänzt bzw. geändert (Unterstreichungen):

a) Lärmimmissionen

Gegenüber dem angrenzenden Wohngebiet dürfen die Lärmimmissionen die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 2 des Entwurfes der eidgenössischen Verordnung über den Lärmschutz bei ortsfesten Anlagen vom Januar 1985 nicht überschreiten.

b) Fristen

Die HAKAMA AG ist verpflichtet, zur Einhaltung der oben genannten Lärmwerte entsprechend notwendige Vorrichtungen innert Jahresfrist, seit Inkrafttreten dieses Zonen- und Gestaltungsplanes, auszuführen.

c) Erdwall

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Nutzungsplanes hat die Eigentümerin von GB Nr. 1290 umgehend einen Erdwall zu erstellen. Massgebend für dessen Ausführung und Gestaltung sind die Grundriss-, Längenprofil- und Schnittpläne 1:100 des Architekturbüros Riegl, Therwil vom 5. Juni 1986 (Pläne Nr. 0100 und 0101).

- d) Randbepflanzung
entfällt
- neu d) Betriebliche Auflagen
1. Alle Metallabfälle aus dem gesamten Betrieb der HAKAMA AG müssen in einem innerhalb des Betriebsgebäudes befindlichen Container gesammelt und periodisch im Austausch mit einem leeren Container abgeführt werden.
 2. Die Fenster im ersten Stock der Werkstatt auf Grundstück GB Nr. 1977 sind auf der Westseite so umzukonstruieren, dass sie nicht mehr geöffnet werden können.
 - 3.¹ Die übrigen Fenster auf der West- und Nordseite des genannten Gebäudes müssen während den Arbeitszeiten geschlossen bleiben. Sie dürfen nur während den Pausen und in der Zeit, in der nicht gearbeitet wird, geöffnet werden. Die Türe auf der Westseite darf nur bei Bedarf geöffnet werden.
² Diese Auflagen entfallen, wenn der Erdwall gemäss lit. c) erstellt ist und die Lärmwerte nach lit. a) eingehalten werden.
 4. Lärmintensive Arbeiten im Freien dürfen nur zwischen 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.15 Uhr durchgeführt werden.
 5. In dem gemäss Gestaltungsplan westlich der bestehenden Werkstatt später geplanten Anbau dürfen nur Büro-, Lager- und Montageräume eingerichtet werden.
3. Die Verfahrenskosten werden geteilt, die Anwaltskosten wettgeschlagen.¹¹

Die Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner und der Gemeinderat Metzerlen haben dem vorstehenden Vergleich zugestimmt. Die Beschwerden können somit zufolge Vergleichs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Beschwerdeführer und Beschwerdegegner haben an die Kosten des

Verfahrens je Fr. 100.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss der Beschwerdeführer wird verrechnet.

Der Genehmigung des aufgrund des vorstehenden Vergleichs zu ändernden Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften steht somit nichts im Wege. Er ist im formell richtigen Verfahren erlassen worden, materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Gestaltungsplan Käppeli mit den aufgrund des in den Erwägungen dargestellten Vergleiches geänderten Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
2. Die Beschwerden werden zufolge Vergleichs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
3. Die Beschwerdeführer und die Firma HAKAMA AG, Metzzerlen, haben je Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Abschreibungsgebühr) zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden verrechnet.
4. Die Einwohnergemeinde Metzzerlen wird angehalten, den Zonenplan Käppeli in den Gesamtzonenplan zu integrieren und die mit RRB Nr. 3814 vom 10. Dezember 1985 in Ziffer 10 verlangten Pläne bis 31. Juli

1986 dem Amt für Raumplanung zuzustellen. Das gleiche gilt - in 4 bereinigten Exemplaren - für den Gestaltungsplan Käppeli.

5. Die Einwohnergemeinde Metzerlen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.-- zu bezahlen.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Kostenabrechnungen

Dr. G.A. Schlager, Advokat, Basel

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	119.650 auf Kto.
	-----	2000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 700.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Firma HAKAMA AG, Metzerlen

Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
zahlbar innert	=====	(Staatskanzlei Nr. 172)
30 Tagen		ES

Einwohnergemeinde Metzerlen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
	=====	(Staatskanzlei Nr. 173)
		Kto.Krt. 111.216

Verteiler Seite 6

Geht an:

- Bau-Departement (2), La/br
- Rechtsdienst (La)
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (6), mit 1 gen. Plan und Sonderbau-
vorschriften
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP
(folgt später)
- Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit Planausschnitt
KRP (folgt später)
- Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit
1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften/Planausschnitt
KRP (folgen später)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Bau-Departement (3), br (für Finanzverwaltung als
Ausgaben-Anweisung)
- Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan
und Sonderbauvorschriften/Planausschnitt KRP (folgen
später)
- Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)-
- Solothurnische Gebäudeversicherung
- Meliorationsamt
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4116 Metzerlen, mit
1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften/Planausschnitt
KRP (folgen später), mit Belastung im Kontokorrent,
EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4116 Metzerlen
- Planungsbüro Schwörer Liner + Partner AG, Fischmarkt
12, 4410 Liestal
- Herrn Dr. G. A. Schlager, Advokat, Aeschenvorstadt
37, 4010 Basel (4), EINSCHREIBEN
- Herrn Dr. Max Flückiger, Fürsprech u. Notar, Biel-
str. 12, 4500 Solothurn, (2), mit Einzahlungsschein/-
EINSCHREIBEN